

Hinweise zur Elternhilfe Corona nach § 56 Abs. 1a IfSG

Antrag auf Entschädigung beziehungsweise Erstattung nach § 56 Abs. 1a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Antragstellung

- Ist die erwerbstätige sorgeberechtigte Person **Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer**, stellt den Antrag die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.
- Ist die erwerbstätige sorgeberechtigte Person **Selbstständige oder Selbstständiger**, stellt den Antrag die Selbstständige oder der Selbstständige selbst.

Hinweis: Sorgeberechtigt ist, wem die Personensorge für ein Kind nach § 1631 BGB zusteht. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht anstelle der Sorgeberechtigten den Pflegeeltern der Anspruch auf Entschädigung zu.

Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit

Mit dem nachstehenden Vordruck bestätigt die erwerbstätige sorgeberechtigte Person, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestanden hat. Dies ist eine der zentralen Voraussetzungen für den Anspruch auf Entschädigung beziehungsweise Erstattung nach § 56 Abs. 1a IfSG.

[Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“](#)

Der von der erwerbstätigen sorgeberechtigten Person unterschriebene Vordruck ist von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller zu den Akten zu nehmen.

Hinweis: Sorgeberechtigt ist, wem die Personensorge für ein Kind nach § 1631 BGB zusteht. Im Fall, dass das Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII in den Haushalt aufgenommen wurde, steht anstelle der erwerbstätigen sorgeberechtigten Person dem jeweiligen Pflegeelternanteil der Anspruch auf Entschädigung zu.

Hinweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer können Sie den Antrag nicht selbst stellen. Bitte wenden Sie sich an Ihre Arbeitgeberin beziehungsweise Ihren Arbeitgeber, um den Anspruch geltend zu machen. Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber gewissermaßen als Auszahlstelle für die Bezirksregierungen. Die Arbeitgeberin beziehungsweise der Arbeitgeber kann dann bei der zuständigen Bezirksregierung einen Antrag auf Erstattung stellen. Sie müssen gegenüber der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber darlegen, dass Sie in diesem Zeitraum keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können (siehe Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“).

Hinweis zur zuständigen Behörde

Vollzugsbehörde ist die für die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller jeweils örtlich zuständige **Bezirksregierung** (vgl. § 69 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung – ZustV). Maßgeblich für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist der Sitz beziehungsweise Wohnsitz der Antragstellerin oder des Antragstellers.

Hinweis auf strafrechtliche Konsequenzen bei falschen oder unvollständigen Angaben

Die Entschädigung nach § 56 Abs. 1a IfSG ist eine Leistung für den Fall, dass Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes

- vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten untersagt wird
- und erwerbstätige Sorgeberechtigte beziehungsweise Pflegeeltern von Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, in diesem Zeitraum die Kinder selbst betreuen müssen, weil sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können, und sie dadurch einen Verdienstausschlag erleiden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Beantragung unter Angabe falscher oder unvollständiger Tatsachen als Betrug zu werten ist. Der Betrugstatbestand sieht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre vor. Jeder Fall, der bekannt wird, wird angezeigt und die Leistung ist zurückzuzahlen.

Datenschutzhinweise und Impressum

Hier finden Sie die Datenschutzhinweise zum Online-Antrag auf Entschädigung beziehungsweise Erstattung nach § 56 Abs. 1a IfSG.

Der Online-Antrag wurde in Amtshilfe durch das Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) entwickelt. Das Impressum des StMAS finden Sie [hier](#).

Warnung vor Betrügern

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie kommt es vermehrt zu Aktivitäten von Kriminellen, die die bestehende Unsicherheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen für betrügerische Zwecke auszunutzen versuchen. Wir möchten Sie daher ausdrücklich auf [die als PDF beigefügten Warnhinweise der Financial Intelligence Unit \(FIU\)](#) hinweisen. Die [FIU](#) ist die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen innerhalb der Generalzolldirektion des Bundes.